

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 2

Artikel: Verwandtenunterstützung [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. November 1904.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Verwandtenunterstützung.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf.

(Fortsetzung.)

Einen weiteren ähnlichen Fall führt der Bericht des st. gallischen Departements des Innern über das Jahr 1903 an: Die zürcherische Gemeinde W. stellte an den Ortsverwaltungsrat der Stadt St. Gallen als Armenbehörde das Begehren, den daselbst wohnenden verbürgerten und begüterten Vater eines majorennen, in der Gemeinde W. beheimateten Sohnes, der auf Kosten der Armentasse W. in einer Irrenanstalt voraussichtlich dauernd versorgt ist, nicht nur zur Rückvergütung der von der Gemeinde W. bereits gehaltenen Versorgungskosten (über 1000 Fr.), sondern auch zur Bezahlung der weiteren diesfalligen Gemeindefkosten zu verhalten. Das Begehren wurde seitens der bezeichneten Armenbehörde mangels Kompetenz abgelehnt, da das st. gallische Armengesetz den Bürgergemeinden nur die Fürsorge für die Ortsbürger überbinde, zu denen in casu der fragliche Sohn als ausschließlich zürcherischer Bürger — der Vater kaufte sich seinerzeit unter Verzichtleistung auf das zürcherische Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und ohne Einbezug des Sohnes in das Ortsbürgerrecht der Stadt St. Gallen in das letztere ein — nicht gehöre. Unter Berufung auf den Art. 9 Ulinea 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt vom 25. Juni 1891, wonach sich die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Rechte der Unterstützungspflichtigen richtet, rekurierte die Gemeinde W. an den st. gallischen Regierungsrat, behauptend, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß in casu st. gallisches Recht maßgebend und entscheidend sei, nach welchem gemäß Art. 8 u. 26 des Armengesetzes die Forderung, daß Vater W. für seinen pflegebedürftigen Sohn nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu sorgen habe, durchaus berechtigt erscheine, und mit dem Gesuche um Entscheidung der Frage, ob die Einrede des Ortsverwaltungsrates St. Gallen betreffend Inkompetenz wirklich begründet sei. Der Regierungsrat erklärte sich einmal grundsätzlich als zuständig für die Behandlung und Entscheidung der gestellten Frage und entschied auch inbezug auf das Gesuch der Armenpflege W. als gesetzlichen Vertreters des unterstützungsbedürftigen Sohnes G. W. in der Anstalt Rheinau um Entscheidung der Frage betreffend Zuständigkeit des Ortsverwaltungsrates St. Gallen oder des Gemeinderates St. Gallen für die Unterstützungspflicht des Vaters W. in dem Sinne, es sei die erstere Behörde als in casu kompetent zu erklären, selbstverständlich unter Wahrung des in Art. 26 des st. gallischen Armengesetzes eingeräumten Rekursrechtes. Gegen diesen Entscheid wurde seitens des Vaters B. W. der staats-

rechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Beschwerdebegründe wurden genannt:

1. Eine Verletzung des Art. 9 des zitierten Bundesgesetzes, das für die Unterstützungspflicht nur eine Kollisionsnorm aufstelle und nicht, wie der Regierungsrat annehme, materiell die Unterstützungspflicht ohne Rücksicht auf das kantonale Recht festsetze. Das st. gallische Armengesetz (§ 11) kenne nur eine Unterstützungspflicht zugunsten eines st. gallischen Staatsbürgers.
2. Eine Rechtsverweigerung, indem der Entscheid die Unterstützungspflicht eines st. gallischen Staatsbürgers zugunsten eines auswärtigen Bürgers ausspreche.
3. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung: der Regierungsrat maße sich legislative Befugnisse an, indem er ein nicht anwendbares Gesetz anwende.

Das Bundesgericht (II. Abteilung) entschied unterm 10. Februar 1904: Der Rekurs wird inbezug auf die Kompetenzfrage abgewiesen. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten. Die bundesgerichtlichen Erwägungen, die zu diesem Entscheide führten, lauten:

Der Antrag des Rekurrenten geht zwar auf Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides. In der Begründung wird aber die Lösung, die der Regierungsrat der Frage nach der Kompetenz der st. gallischen Administrativbehörden, speziell des Verwaltungsrates der Stadt St. Gallen, zur Beurteilung der Streitigkeit zwischen der Armenpflege W. und dem Rekurrenten gegeben hat, mit keinem Worte angefochten, sondern es beschwert sich der Rekurrent ausschließlich darüber, daß der Regierungsrat ihn materiell als unterstützungspflichtig erkläre. Hierbei scheint jedoch der Rekurrent übersehen zu haben, daß im angefochtenen Entscheid, wie sich aus dem Depositiv deutlich ergibt, nur über die Kompetenzfrage entschieden ist, und daß die Ausführungen über die materielle Frage nach der klar ausgesprochenen Absicht des Regierungsrates nur den Charakter einer unverbindlichen Meinungsäußerung zu Handen der ersten Instanz haben. Es ist daher inbezug auf die Kompetenzfrage der Rekurs ohne weiteres abzuweisen, während auf die Beschwerde inbezug auf die materielle Frage der Unterstützungspflicht nicht einzutreten ist, da hier ein durch staatsrechtlichen Rekurs anfechtbarer Entscheid einer kantonalen Behörde zurzeit überhaupt noch nicht vorliegt. (Art. 178 Ziffer 1 des Organisationsgesetzes.) (Fortsetzung folgt.)

Die association pour réprimer les abus de la mendicité d. h. das bureau central de bienfaisance in Genf

ist ein freiwilliger Armenverein, der etwa 1000 Mitglieder zählt und jährlich etwa 3500 bis 4000 Fr. an Mitgliederbeiträgen einnimmt, im ganzen 70—80000 Fr. pro Jahr ausgibt und nun schon 38 Jahre besteht.

Hauptzweck ist die Unterdrückung des Bettels und des Almosengebens der Privaten. Unterstützungsgrundsatz ist: Vorgängige Untersuchung d. h. Feststellung des wirklichen und vernünftigen Bedarfs des Unterstützungsnehmers und des Unterstützungsgrundes durch Hausbesuch und Information, alsdann angemessene Hilfe und moralische Beeinflussung. Mittel zum Zweck: Das Vereinsmitglied hat Zuweisungskarten zur Verfügung, die jedem Bettler in je 1 Exemplar an Stelle des Almosens eingehändigt werden. Auf Grund dieser im Bureau vorgewiesenen Karte wird der Überbringer so lange mit dem Nötigsten unterstützt, bis die erhobene Auskunft seine Unwürdigkeit oder Würdigkeit ergeben hat. Im ersten Fall wird er abgewiesen oder heimspediert, im zweiten unter Patronat eines Vereinsmitglieds zur Unterstützung gestellt und auch vom Bureau unterstützt. Als Form der zweckmäßigen Unterstützung gilt auch die Arbeitsbeschaffung in der Schreibstube, auf dem Holzplatz, im Ouvroir (für Frauen). Auf diese spezielle Tätigkeit beschränkt sich der Verein prinzipiell; er hat durchaus nicht, wie z. B. die allgem. Armenpflege Basel oder gar die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, einen offiziellen Anstrich,